

Corona-Krise: Oft bleibt nur das Lernen für die Zukunft



Foto: AdobeStock (guy)

Michael Rentmeister, Finanz- und Anlageexperte aus Bonn, gibt im Top Magazin Köln Tipps rund um das Thema Geld.

Die Verbreitung des Coronavirus COVID-19 in allen Ländern erfordert seriöses und entschlossenes Handeln von allen.

Was definitiv vermieden werden muss, ist unnötige Panik. Natürlich steht die Gesundheit aller an erster Stelle. Dennoch wollen wir uns auch in dieser Ausgabe mit einer praktischen und leider sehr aktuellen Fragestellung beispielhaft beschäftigen.

Betriebsschließung – und dann?

Grundsätzlich ist eine Betriebsschließungsversicherungslösung für die aktuelle Situation gut geeignet, insbesondere für Unternehmen aus den Bereichen Hotel, Gastronomie, Gesundheits-, Bildungs-, Pflege- und Rehaeinrichtungen, Lebensmittel und so weiter.

Der Versicherer leistet, wenn die zuständige Behörde aufgrund des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten oder Krankheitserreger den versicherten Betrieb oder eine versicherte Betriebsstätte schließt, Tätigkeitsverbote erlässt, Desinfektionen veranlasst, Vernichtung von Vorräten und Waren anordnet oder empfiehlt, beschäftigten Personen ihre Tätigkeit im Betrieb untersagt, Ermittlungsmaßnahmen oder Beobachtungsmaßnahmen einleitet und vieles mehr.

Die übliche Beschränkung auf das Infektionsschutzgesetz bedeutet aber auch, dass sonstige hoheitliche Eingriffe oder eine rein selbst veranlasste Betriebsschließung nicht versichert gelten. Die meisten am Markt bestehenden Konzepte arbeiten mit einer abschließenden Aufzählung der versicherten Krankheiten und Infektionen oder beziehen sich auf Paragraph 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), sodass das Coronavirus oft noch nicht als versichert gilt.

An wen wende ich mich jetzt?

Wie sich das jeweilige Versicherungsunternehmen den Kunden im Einzelfall gegenüber verhält, ist nicht konkret vorhersehbar. In bisherigen Verlautbarungen haben sich einzelne

Versicherungsunternehmen klar positioniert, dass ihre Versicherungen die Betriebsschließung aufgrund des Coronavirus nicht abdecken. Andere Versicherer haben für einzelne Zielgruppen erklärt, dass sie auch bei „Altverträgen“ Deckung gewähren wollen. Was tatsächlich passiert, bleibt abzuwarten. Richtig ist es in jedem Fall, sich an seinen bisherigen Berater zu wenden und im Fall der Fälle auch Versicherungsschutz einzufordern. Ob dann im Einzelfall auch (anteilige) Kulanzregelungen erfolgen, wird sich dann zeigen.

Was lernen wir für die Zukunft?

Rund 80 Prozent der kleinen und mittelständischen Unternehmen in Deutschland haben ihre betrieblichen Versicherungen über sogenannte Ausschließlichkeitsvermittler direkt bei einem Versicherungsunternehmen eingedeckt. Ungeachtet der oft preislichen Nachteile stellt sich zusätzlich die Frage der Qualität der tatsächlichen Absicherung. Hier bestehen häufig erhebliche Mängel, die das Risikomanagement der Unternehmen oft ins Wanken bringen. Wie in der Herbst-Ausgabe dieses Magazins bereits erläutert, verlassen sich große Unternehmen in der Regel auf die Betreuung durch sogenannte Versicherungsmakler. Sie stehen als Sachwalter des Kunden in dessen Lager und prüfen Versicherungsdeckungen aus dem Blickwinkel der Unternehmer.

UNSER TIPP Getreu dem Motto „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“ empfehlen wir allen kleinen und mittelständischen Unternehmen, sich

ein entsprechendes Gutachten durch einen Versicherungsmakler erstellen zu lassen und gegebenenfalls auch den Versicherungsschutz zukünftig über ihn einzudecken. Dies ist kein Zeichen von Misstrauen, sondern entspricht im Sinne einer guten Unternehmensführung schlicht dem Vier-Augen-Prinzip. ■

»Grundsätzlich ist eine Betriebsschließungsversicherungslösung für die aktuelle Situation gut geeignet.«



Weitere Informationen gibt es hier: top.risikoinventur@kmuwerk.de.